



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Sachsen und des Staatsministeriums des Innern des Freistaats Sachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Herrmann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B. – also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen.



und soweit sie

2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011,

und soweit sie

3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

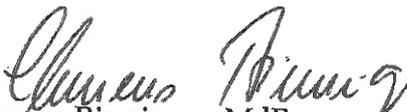
Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-2

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag unterstützt und vorbereitet dadurch, dass über die Sächsische Staatskanzlei

1. das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,
 - a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaats Sachsen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;
 - b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.

2. das Sächsische Staatsministerium des Innern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,
 - a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen,



die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaats Sachsen wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;

- b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beziehung

der Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.01.2012 auf den Berichts Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Sächsischen Landtag (LT-Drs. 5/7489) „Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft bezüglich der „Zwickauer Terrorzelle“ aufklären – rechtsextremistische Straftaten wirksam verhindern!“

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-6

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – vorbereitet durch das

Ersuchen um Benennung

der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraumes betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):

- **Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz**
- **Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung)**
- **Leiter der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) sowie Sonderkommissionen für die mit Beweisbeschluss vom 01.03.2012 – BB SN-2 – erfragten polizeilichen Ermittlungsverfahren des Freistaates Sachsen,**
- **für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt**
- **für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt**



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen– noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-7

Es wird ergänzend zum Beweisbeschluss SN-1 vom 1. März 2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sowie der Sächsischen Staatskanzlei vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss SN-1 vom 1. März 2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden,

und soweit sie

2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein,



und soweit sie

3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

und soweit

4. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse SN-1, SN-2, SN-5 und SN-6

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – durch

Beiziehung

des der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages vorgelegten vorläufigen Schlussberichtes des Staatsministeriums des Innern des Freistaates Sachsen zur Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453)
-- insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes --
durch

Beziehung

der Verfahrensakten des mit Schreiben des Landeskriminalamtes Sachsen vom
11.04.2012 (MAT A SN-2/2) auf das in Beweisbeschluss SN-2 vom 01.03.2012 erfolg-
te Ersuchen hin benannten Verfahrens Az.: 223 Js 2227/07, VG-Nr.: 5106/06/177201
bei der PD Südwestsachsen (Vernehmungen wegen Wasserschaden in der Polenz-
straße 2 in Zwickau)

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs.
3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbe-
hörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Unter-
suchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

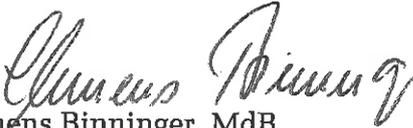
Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-10

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei gebeten,

für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen– noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Sachsen und des Innenministeriums des Freistaats Sachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen und dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie

1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004

und soweit sie

2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-13

Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um

Benennung

– ergänzend zu den mit MAT A SN 6/3 bereits übergebenen Unterlagen –

der Person, die in der Zeit nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe die Einheit/Dienststelle „Mobiles Einsatzkommando“ bei der Polizeidirektion Chemnitz geleitet hat beziehungsweise für die folgenden aus den Akten bekannten Einsätze in Chemnitz verantwortlich war:

- 06.05.2000 bis 08.05.2000, Bernhardstraße 11
- 27.09.2000, 20:00 Uhr bis 02.10.2000, 08:56, Bernhardstraße 11
- 30.09.2000, 11:50 bis 01.10.2000, 24:00, Observierung Kai S.
- 23.10.2000 zwischen 06:40 und 16:45 Uhr, Observierung Kai S.

im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-14

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

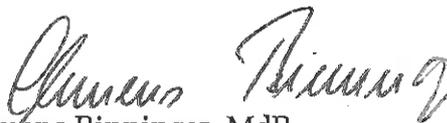
Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-14

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei gebeten, bis 12. April 2013

Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Sachsen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

Beziehung

der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern des Freistaats Sachsen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde,

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013;
- nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-16

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

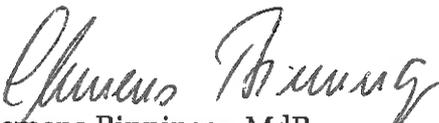
Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-16

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz des Freistaates Sachsen zu dem gegen Beate Zschäpe geführten Verfahren wegen Kinderpornografie

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 01.06.2013;
- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453)
durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeri-
ums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug
von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen
gegen Markus Mike Friedel (geb. 16.3.1975 in Schlöma) – insbesondere der Gefange-
nenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011),

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs.
3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Mirko Hesse (geboren 15.10.1975 in Sebnitz) – insbesondere der Gefangenepersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011),

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-19

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

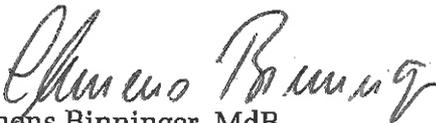
Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-19

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453)
durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Ralf Marschner (geboren 23.08.1971 in Plauen) – insbesondere der Gefangenepersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011),

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-20

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-1 vom 01.03.2012	SN-13 vom 21.02.2013
SN-2 vom 01.03.2012	SN-14 vom 21.03.2013
SN-5 vom 08.03.2012	SN-15 vom 25.04.2013
SN-6 vom 08.03.2012	SN-16 vom 13.05.2013
SN-7 vom 11.05.2012	SN-17 vom 16.05.2013
SN-8 vom 24.05.2012	SN-18 vom 16.05.2013
SN-9 vom 28.06.2012	SN-19 vom 16.05.2013
SN-10 vom 05.07.2012	SN-20 vom 16.05.2013
SN-12 vom 28.09.2012	

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Sachsen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-20

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453)
durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Kay Seidel (geboren am 13.11.1974 in Crimmitschau) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011),

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-3 vom 08.03.2012

SN-4 vom 08.03.2012

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Sächsische Landtag wird um sein Einverständnis ersucht, die genannten Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet den Präsidenten des Sächsischen Landtags, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beiziehung

sämtlicher Protokolle des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses des Sächsischen Landtages – insbesondere über dessen Sitzungen vom 11.1.2012, 7.12.2011 und 22.11.2011 – und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind,

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

SN-3 vom 08.03.2012

SN-4 vom 08.03.2012

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Freistaates Sachsen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Sächsische Landtag wird um sein Einverständnis ersucht, die genannten Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet den Präsidenten des Sächsischen Landtags, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beziehung

sämtlicher Protokolle des Innenausschusses des Sächsischen Landtages und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind.

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-21

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Beiziehung

der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 1. Untersuchungsausschusses („Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“) der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag.


Clemens Binniger, MdB